

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 06.04.2016

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914
- b) **Keine Unterbringung im Doppelzimmer gegen den Willen der Betroffenen - Wunsch- und Wahlrecht Sozialhilfeberechtigter in der vollstationären Altenpflege berücksichtigen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5283

Berichterstatter: Abg. Burkhard Jasper (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag in der Drs. 17/5283 unverändert anzunehmen und
3. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 02249 und 02274 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Heimgesetz vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)“.
2. Die Präambel wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Heimgesetz vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Die Präambel **erhält folgende Fassung:**

„Präambel

Die Gesetzesfassung folgt dem neueren Sprachgebrauch „Menschen mit Behinderungen“, der auch in der UN-Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwendet wird, weil dieser Sprachgebrauch dem Gleichstellungsgedanken und den heutigen Vorstellungen der Betroffenen eher entspricht.

Dem § 6 des Gesetzes liegt die Auffassung zugrunde, dass sich die Menschen in unterstützenden Wohnformen regelmäßig wünschen, in einem Einzelzimmer leben zu können, und dass diese Wünsche mit Rücksicht auf die Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) von allen Beteiligten berücksichtigt werden sollten.“

3. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1
Zweck des Gesetzes**

(1) Das Gesetz soll darauf hinwirken, dass sich das Angebot unterstützender Einrichtungen (Heime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Formen des betreuten Wohnens und Einrichtungen der Tagespflege) weiterentwickelt.

(2) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in allen Einrichtungen nach Absatz 1 vor Beeinträchtigungen zu schützen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach Absatz 1 eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der den Betreibern der Einrichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen nach Absatz 1 zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Einrichtungen nach Absatz 1 und deren Verbänden, den Pflegekassen und deren Verbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(3) Die Selbständigkeit der Betreiber von Einrichtungen nach Absatz 1 in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Heime im Sinne dieses Gesetzes sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 3 und Formen des betreuten Wohnens nach Absatz 4.“

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für Heime (Absatz 2) in Niedersachsen. ²Auf die unterstützenden Wohnformen nach Absatz 3 (ambulant betreute Wohngemeinschaften) und Absatz 4 (Formen des betreuten Wohnens) sind die Vorschriften über Heime anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), mit Ausnahme der §§ 14, 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Heimgesetzes.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Heime sind Einrichtungen für Volljährige, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen, gegen Entgelt

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen,“.

1. *unverändert*

2. ihnen Wohnraum zu überlassen und

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.“

3. für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen _____ zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche Wohngemeinschaften, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird zum Zweck des Lebens in einer Haushaltsgemeinschaft, in der sie aufgrund einer länger als zwei Jahre dauernden, mit dem Mietverhältnis verbundenen, vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistern entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen oder ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

(3) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind **vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 1** solche Wohngemeinschaften, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird zum Zweck des Lebens in einer Haushaltsgemeinschaft, in der sie von _____ Dienstleistern aufgrund einer _____ mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen _____ in Anspruch nehmen. ²**Auf die Wohngemeinschaften nach Satz 1 sind neben den Vorschriften über Heime anstelle des § 4 Abs. 1 bis 5 und des § 17 Abs. 2 die § 4 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 sowie ergänzend § 20 anzuwenden.**

(4) Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche Wohnformen, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird und in denen sie aufgrund einer länger als zwei Jahre dauernden, mit dem Mietverhältnis verbundenen,

(4) ¹Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind **vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 2** solche Wohnformen, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird und in denen sie von Dienstleistern aufgrund einer _____ mit dem Mietverhältnis verbundenen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistern Leistungen in Anspruch nehmen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe hinausgehen.

(5) ¹Keine Heime sind solche ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner persönlich oder die für sie handelnden Personen spätestens zwei Jahre nach der Gründung der Wohngemeinschaft die Dienstleister für die in Absatz 3 genannten Leistungen und in Bezug auf Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs die Art und den Umfang der Leistungen jederzeit frei wählen können. ²Keine Heime sind solche Formen des betreuten Wohnens, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner persönlich oder die für sie handelnden Personen spätestens zwei Jahre nach dem Einzug der Bewohnerin oder des Bewohners die Dienstleister für die im Sinne des Absatzes 4 über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden Leistungen jederzeit frei wählen können.“

- d) In Absatz 6 werden die Worte „selbstbestimmte Wohngemeinschaften“ durch die Worte „ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 5“ ersetzt.

vertraglichen Verpflichtung _____ Leistungen in Anspruch nehmen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen _____ hinausgehen. ²**Auf die Formen des betreuten Wohnens nach Satz 1 sind neben den Vorschriften über Heime anstelle des § 4 Abs. 1 bis 5 und des § 17 Abs. 2 die § 4 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 anzuwenden.**

(5) ¹**Abweichend von Absatz 3 nicht als Heime gelten** ambulant betreute Wohngemeinschaften **von nicht mehr als zwölf Personen**, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner _____ spätestens **ein** Jahr nach der Gründung der Wohngemeinschaft die Dienstleister für die in Absatz 3 genannten Leistungen und _____ (vgl. jetzt Satz 4) die Art und den Umfang der Leistungen ____ frei wählen können. ²**Abweichend von Absatz 4 nicht als Heime gelten** ____ Formen des betreuten Wohnens, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner _____ spätestens **ein** Jahr nach dem Einzug der Bewohnerin oder des Bewohners die Dienstleister für die im Sinne des Absatzes 4 über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden Leistungen ____ frei wählen können. ³**Die Möglichkeit, frei zu wählen, besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner insoweit durch eine für sie oder ihn handelnde Person vertreten wird.** ⁴**Sozialhilferechtliche Einschränkungen der Wahlfreiheit bleiben außer Betracht.**

(6) **Die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 6 und 7, die Beratungspflichten des § 3 Nrn. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 Nr. 3 betreffen auch unterstützende Wohnformen, die gemäß Absatz 5 nicht als Heime gelten.**

(7) ¹**Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tagespflege.** ²**§ 4 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Heimgesetzes und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), (Heimsi-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- cherungsverordnung) finden keine Anwendung.
³Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens sechs Menschen auf, so findet § 4 Abs. 4 Anwendung. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn Heime oder Teile von Heimen ausschließlich einer bis zu drei Monate dauernden Aufnahme volljähriger Menschen (Kurzzeitheime) dienen.
- (8) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Nachtpflege.“
4. In § 3 Nr. 3 wird das Wort „selbstbestimmter“ gestrichen und nach dem Wort „Wohngemeinschaften“ werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 5“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Heims“ die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen. ²§ 21 Abs. 1 und 2 und die §§ 22, 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 weiter anzuwendenden Verordnung gelten entsprechend.“
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „behinderten Menschen“ durch die Worte „volljährigen Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
4. In § 3 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
- „2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und andere unterstützende Wohnformen und über die dort jeweils bestehenden Rechte und Pflichten der Beteiligten und
3. die Träger von Betreuungsdiensten, die Leistungen der ambulanten Versorgung für Wohngemeinschaften erbringen oder erbringen wollen, über ihre Rechte und Pflichten.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) **wird gestrichen**
- b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten unterstützenden Wohnformen gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 5, dass die Heimaufsichtsbehörde auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen kann. ²In diesem Fall gelten die in § 17 Abs. 3 Nr. 3 genannten Vorschriften entsprechend.“
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „behinderten Menschen“ durch die Worte „volljährigen Menschen mit Behinderungen (§ 53 des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
– SGB XII –)** ersetzt.

- a/1) In Nummer 4 werden die Worte „sowie deren ärztliche und gesundheitliche Betreuung“ gestrichen.
- a/2) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist,
7. Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37 b Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) durch Personal des Heims erbracht werden können oder wenn der Betreiber zur Gewährleistung der Inanspruchnahme dieser Leistungen mit den Vertragspartnern der Krankenkassen nach § 132 d Abs. 1 SGB V eng zusammenarbeitet, um die Leistungsdurchführung zu ermöglichen,“.
- a/3) Die bisherigen Nummer 6 bis 10 werden Nummern 8 bis 12.
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. sichergestellt wird, dass das Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen gefördert wird und zu diesem Zweck auf der Grundlage der sozialhilferechtlichen Teilhabe- und Hilfeplanung heiminterne Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,“.
- c) In Nummer 9 werden die Worte „behinderter volljähriger Menschen“ durch die Worte „volljähriger Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. sichergestellt wird, dass das Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen (**§ 53 SGB XII**) gefördert wird und zu diesem Zweck, auf der Grundlage des sozialhilferechtlichen **Gesamtplans (§ 58 SGB XII) für die** Teilhabe- und Hilfeplanung, heiminterne Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,“.
- c) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „behinderter volljähriger Menschen“ durch die Worte „volljähriger Menschen mit Behinderungen (**§ 53 SGB XII**)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

7. § 7 wird wie folgt geändert:

(nachrichtlich: Absatz 7)

(7) ¹Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren. ²§ 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Wohngemeinschaft von mehr als zwei pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift und das Gründungsdatum der Wohngemeinschaft sowie die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. eine Kopie der Mietverträge und der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung, ohne dass deren Namen erkennbar sind.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

0/a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„**(4)** ¹Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren. ²§ 9 Abs. 7 gilt entsprechend.“

0/b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

a) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:**

„**(6)** ¹Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen _____ in einer **nicht als Heim geltenden** Wohngemeinschaft (**§ 2 Abs. 5 Satz 1**) von mehr als zwei volljährigen **Personen** _____ erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen.

²Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift und das Gründungsdatum der Wohngemeinschaft _____,
- 1/1. die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und die Zahl der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegestufen und**
2. eine Kopie _____ der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung, ohne dass deren Namen erkennbar sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

³Wer als Träger eines ambulanten Dienstes über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehende Leistungen in nicht als Heim geltenden Formen des betreuten Wohnens (§ 2 Abs. 5 Satz 2) erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern

1. die Form des betreuten Wohnens zusammen mit gleichartigen Wohnformen eingerichtet oder betrieben wird,
2. die Form des betreuten Wohnens in Räumen betrieben wird, die demselben Träger oder einem Dritten gehören, welcher mit dem Träger rechtlich oder tatsächlich verbunden ist, oder
3. wenn in der betreffenden Wohnung mehr als zwei pflegebedürftige volljährige Personen betreut werden;

Satz 2 gilt entsprechend.

⁴Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 erforderlich ist. ⁵Änderungen der Umstände, die nach den Sätzen 1 bis 3 anzuzeigen sind, und die Absicht, die Verträge über die Leistungserbringung wesentlich zu ändern, sind der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen; dabei erstreckt sich die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen auch auf die Mitteilung von Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner einschließlich ihrer jeweiligen Pflegestufen.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Der Träger eines ambulanten Dienstes im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 hat der Heimaufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder nach dem Einzug der Bewohnerin oder des Bewohners in eine Form des betreuten Wohnens mitzuteilen, für welche Anbieterin oder welchen Anbieter ambulanter Leistungen und für welche Art und welchen Umfang von Leistungen

- b) Es **wird der** folgende Absatz ____ 7 angefügt:

„(7) ¹In den nach Absatz 6 Satz 1 anzuzeigenden Fällen hat der Träger des ambulanten Dienstes _____ der Heimaufsichtsbehörde spätestens **ein** Jahr nach der Gründung **der** ambulant betreuten Wohngemeinschaft _____ mitzuteilen, für welche Anbieterin oder welchen Anbieter ambulanter Leistungen und für welche Art und welchen Umfang von Leistungen _____ sich die **Bewohner** entschieden **haben**. ^{1/1}In

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs die Bewohnerin oder der Bewohner sich entschieden hat. ²Der Anzeige ist eine Bestätigung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Dienstleister frei gewählt worden ist.

(7) ¹Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren. ²§ 9 Abs. 7 gilt entsprechend.“

8. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach den Regelungen, die nach § 17 Abs. 2 und 3 weiter anzuwenden sind,“.

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5, einer aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erlassenen oder nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 weiter anzuwendenden Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 11 und 12 nicht ausreichen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „sind“ die Worte „für Heime im Sinne des § 1 Abs. 2“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnungen sind für Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 weiter entsprechend anzuwenden:

den nach Absatz 6 Satz 3 anzuzeigenden Fällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Gründung der Wohngemeinschaft der Einzug einer Bewohnerin oder eines Bewohners in die Form des betreuten Wohnens tritt.

²Der Anzeige ist eine Bestätigung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Dienstleister frei gewählt worden ist.“

(7) **wird (hier) gestrichen** (jetzt - unverändert - neuer Absatz 4)

8. *unverändert*

9. *unverändert*

9/1. In § 16 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen** (jetzt in der Einleitung des Absatzes 3)

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) **Abweichend von Absatz 2** sind bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnungen **auf die unterstützenden Wohnformen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 weiter entsprechend anzuwenden:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|---|--|
| <p>1. für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens mit mindestens sechs Bewohnerinnen oder Bewohnern § 2, ausgenommen die Klammerzusätze, die §§ 4, 12, 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 HeimMindBauV,</p> <p>2. die §§ 2 und 3 HeimPersV und</p> <p>3. § 25 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, die §§ 27 und 28 Abs. 2 bis 4, § 29 Nrn. 2 und 7 und § 30 Nrn. 5 bis 11 HeimmwV.“</p> <p>11. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:</p> <p>„3. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.</p> <p>bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 7 sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Heimgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6, 8 und 9 sowie des § 21 Abs. 2 Nr. 3 des Heimgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“</p> <p>12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „behinderte volljährige Menschen“ durch die Worte „volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.</p> | <p>1. für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens mit mindestens sechs Bewohnerinnen oder Bewohnern die §§ 2, _____ 4, 12, 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 HeimMindBauV,</p> <p>2. <i>unverändert</i></p> <p>3. § 21 Abs. 1 und 2, die §§ 22, 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 25 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, die §§ 27 und 28 Abs. 2 bis 4, § 29 Nrn. 2 und 7 und § 30 Nrn. 5 bis 11 HeimmwV.“</p> <p>11. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:</p> <p>„3. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.</p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>12. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe a werden die Worte „behinderte volljährige Menschen“ durch die Worte „volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.</p> <p>bb) In Buchstabe b wird die Verweisung</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3914

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„§ 1 Abs. 2“ durch die Verweisung
„§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. Es wird der folgende neue § 20 eingefügt:

„§ 20
Übergangsregelung

Auf Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, in denen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, ist dieses Gesetz erst ab dem [Datum einsetzen: Tag zwei Jahre nach dem Inkrafttreten nach Artikel 2] anzuwenden.“

14. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

13. Es werden die folgenden neuen §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 20
Übergangsregelung

Auf **ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 3**, in denen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden **und die nach § 1 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung nicht als Heime galten**, ist dieses Gesetz erst ab dem **1. Juli 2017** anzuwenden.

§ 21
Evaluierung

¹Die Landesregierung überprüft nach Ablauf des 1. Juli 2021 die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes. ²Sie berichtet über das Ergebnis bis zum 1. Juli 2022 dem Landtag.“

14. Der bisherige § 20 wird § 22.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2016** in Kraft.